

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

A. Problem und Ziel

In jüngerer Zeit wird von Bürgerinnen und Bürgern sowie der öffentlichen Berichterstattung zunehmend die Unabhängigkeit und Neutralität gerichtlich bestellter Sachverständiger in Einzelfällen in Frage gestellt. Zudem wird beanstandet, dass gerichtliche Gutachten teilweise nicht die erforderliche Qualität aufwiesen. Dies sei bisweilen – etwa bei medizinischen Gutachten – auch auf eine fehlerhafte Auswahl der Sachverständigen durch die Gerichte zurückzuführen. Die Regierungskoalition hat sich deshalb im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode die Gewährleistung der Neutralität gerichtlich beigezogener Sachverständiger sowie die Verbesserung der Qualität von Gutachten zum Ziel gesetzt. Durch größere Transparenz im gerichtlichen Auswahlverfahren soll das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Neutralität der Sachverständigen erhöht werden und sichergestellt werden, dass die Gerichte qualifizierte Sachverständige ernennen.

Die in Fachkreisen und in den Medien verstärkter geäußerte Kritik an mangelhaften Gutachten in familiengerichtlichen – insbesondere in kindschaftsrechtlichen – Verfahren und an der zum Teil unzureichenden Qualifikation der Sachverständigen hat ebenfalls rechtspolitischen Handlungsbedarf ausgelöst. Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode sieht vor, dass die Qualität dieser Gutachten in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden verbessert werden soll.

Schließlich ist ein effizienter Rechtsschutz nur gewährleistet, wenn die Verfahrensdauer nach den Umständen des Einzelfalles angemessen ist. Erhebliche Verzögerungen treten insbesondere dann auf, wenn vom Gericht Sachverständigen-gutachten eingeholt werden müssen. Die Vorschriften zum Sachverständigenrecht sollen daher auch mit dem Ziel ergänzt werden, eine möglichst zügige Erstattung von Sachverständigengutachten unter gleichzeitiger Wahrung der Verfahrensgarantien zu erreichen.

Unabhängig davon kommt es bei einigen Scheidungssachen in der Praxis zum Teil zu falschen Rechtskraftzeugnissen aufgrund von Fehlern bei der Verfahrensbeteiligung oder der Bekanntmachung.

B. Lösung

Der Entwurf sieht vor, die Beteiligungsrechte der Parteien bei der Auswahl des Sachverständigen zu stärken und eine möglichst breite Entscheidungsgrundlage für das Gericht zu schaffen, indem gesetzlich normiert wird, dass in der Regel eine Anhörung der Parteien bzw. Beteiligten vor der Ernennung eines Sachverständigen zu erfolgen hat.

Zudem hat der Sachverständige zur Gewährleistung der Neutralität unverzüglich zu prüfen, ob Gründe vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen, und diese dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.

In Kindschaftssachen sollen zur Verbesserung der Qualität der Gutachten Qualifikationsanforderungen für Sachverständige gesetzlich vorgegeben werden. Parallel dazu und entsprechend der Koalitionsvereinbarung entwickeln die Berufsverbände Mindestanforderungen an die Qualität von Gutachten im Kindschaftsrecht.

Zur effektiven Verfahrensbeschleunigung hat das Gericht schließlich dem Sachverständigen bei Anordnung der schriftlichen Begutachtung eine Frist zur Übermittlung des Gutachtens zu setzen. Missachtet der Sachverständige die Frist, soll künftig gegen ihn ein Ordnungsgeld festgesetzt werden, das bis zu 5 000 Euro betragen kann. Es wird zudem klargestellt, dass das Gericht auch eine schriftliche Ergänzung und Erläuterung des Gutachtens durch den Sachverständigen anordnen kann.

Mit der Änderung des Anschlussbeschwerderechts in Ehescheidungsverfahren sollen falsche Rechtskraftzeugnisse aufgrund fehlerhafter oder unterbliebener Bekanntmachungen an einen Versorgungsträger zukünftig vermieden werden.

Daneben werden in Einzelregelungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) Fehlerkorrekturen bzw. redaktionelle Änderungen vorgenommen, die kein eigenständiges Änderungsgesetz rechtfertigen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz führt zu keinem höheren Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger. Die Parteien bzw. die Beteiligten werden nicht verpflichtet, im Rahmen der Anhörung zur Person des Sachverständigen Stellung zu nehmen.

Insgesamt wird der Aufwand für Bürgerinnen und Bürger reduziert, indem verstärkt bereits möglichst frühzeitig Neutralität, fachliche Eignung und Fähigkeit zur zügigen Erstattung des Gutachtens geprüft werden und dadurch Streit um den ernannten Sachverständigen, Mehrfachbestellungen von Sachverständigen und Verfahrensverzögerungen vermieden werden können.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz führt zu einem geringfügig höheren Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Die Pflichten des Sachverständigen werden durch die obligatorische Überlastungsanzeige und die obligatorische Mitteilung von Befangenheitsgründen in geringem Maße erweitert.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die der Wirtschaft aus den erweiterten Pflichten des Sachverständigen erwachsenden Bürokratiekosten werden auf jährlich 517 450 Euro geschätzt. Die Anzahl der mündlichen und schriftlichen Sachverständigengutachten in Verfahren vor den Zivil-, Arbeits-, Finanz- und Verwaltungsgerichten sowie in FamFG-Verfahren wird statistisch nicht erfasst. Auf Grundlage der Statistiken zu der Anzahl der Verfahren, der Beweistermine und der Sachgebiete wird die Anzahl der gerichtlichen Sachverständigengutachten in diesen Gerichtsbarkeiten auf jährlich 300 000 geschätzt, davon 30 000 in Zivil-, Arbeits-, Finanz- und Verwaltungsgerichtsverfahren sowie 270 000 in FamFG-Verfahren.

Vor den Sozial- und Landessozialgerichten wurde im Jahr 2013 in rund 48 700 der erledigten erst- und zweitinstanzlichen Verfahren ein mündliches oder schriftliches Gutachten erstattet, in etwa 22 500 Verfahren wurden mehrere Gutachten eingeholt (Statistisches Bundesamt, Rechtspflege – Sozialgerichte, Fachserie 10 Reihe 2.7, 2013, S. 22, 50). Die Gesamtzahl der Gutachten in sozialgerichtlichen Verfahren wird deshalb auf jährlich 95 000 geschätzt.

Insgesamt gelangt man somit zu einer Gesamtzahl von 395 000 Sachverständigengutachten pro Jahr. Zusätzliche Informationspflichten durch das Gesetz, insbesondere bei Interessenkonflikten oder Überlastungen, werden sich schätzungsweise in 5 Prozent aller Fälle ergeben, so dass von 19 750 Anzeigen von Sachverständigen jährlich auszugehen ist. Der Zeitaufwand für die Erstattung einer Anzeige wird durchschnittlich auf eine halbe Stunde geschätzt. Legt man gemäß der Lohnkostentabelle Wirtschaft, Qualifikationsniveau im Wirtschaftsabschnitt M „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ einen Stundensatz von 52,40 Euro zugrunde, entstehen pro Fall Kosten von 26,20 Euro, insgesamt also jährlich Kosten von schätzungsweise 517 450 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Gesetz führt zu keinem höheren Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Soweit die Verwaltung Partei oder Beteiligte eines Gerichtsverfahrens ist, besteht keine Verpflichtung, im Rahmen der Anhörung zur Person des Sachverständigen Stellung zu nehmen. Die Anhörung kann je nach den Umständen des Einzelfalls mit verfahrensleitenden Maßnahmen des Gerichtes verbunden werden oder in einem Gerichtstermin erfolgen.

F. Weitere Kosten

Das Gesetz führt zu einer geringfügigen – nicht näher bezifferbaren – Verringerung des Aufwands der Gerichte. Zwar kann durch die regelmäßige Anhörung der Parteien bzw. der Beteiligten vor Ernennung des Sachverständigen, durch die Prüfung und Begründung der Erfüllung der Qualifikationsanforderungen und durch die verstärkte Überwachung der zügigen Erstattung des Gutachtens zusätzlicher, nicht näher bezifferbarer Aufwand entstehen. Dem steht jedoch eine erhebliche,

nicht näher bezifferbare Aufwandsersparnis gegenüber, die sich aus der Vermeidung von Streit um den ernannten Sachverständigen, von Mehrfachbestellungen von Sachverständigen und von Verfahrensverzögerungen ergibt. Statistische Daten dazu werden von den Ländern nicht erhoben.

Sonstige Auswirkungen auf die Wirtschaft, auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 9. Dezember 2015

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts und
zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen
und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als
Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 938. Sitzung am 6. November 2015 gemäß Artikel 76 Absatz 2
des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung
zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als
Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Zivilprozessordnung**

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 IS. 431; 2007 IS. 1781), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 404 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Vor der Ernennung sollen die Parteien zur Person des Sachverständigen gehört werden.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.
2. § 407a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „weiterer Sachverständiger“ die Wörter „sowie innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Sachverständige hat unverzüglich zu prüfen, ob ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Der Sachverständige hat dem Gericht solche Gründe unverzüglich mitzuteilen.“
 - c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.
3. § 411 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „soll“ durch das Wort „setzt“ ersetzt und wird das Wort „setzen“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Das einzelne Ordnungsgeld darf 5 000 Euro nicht übersteigen.“
 - c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das Gericht kann auch eine schriftliche Erläuterung oder Ergänzung des Gutachtens anordnen.“

Artikel 2**Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 145 werden nach dem Wort „Befristung“ die Wörter „und Einschränkung“ eingefügt.
 - b) Die Angabe zu § 163 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:
„§ 163 Sachverständigengutachten
§ 163a Ausschluss der Zeugenvernehmung des Kindes“.
2. § 145 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Befristung“ die Wörter „und Einschränkung“ eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Durch die Anschließung an die Beschwerde eines Versorgungsträgers kann der Scheidungsausspruch nicht angefochten werden.“
3. § 163 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 163

Sachverständigengutachten“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) In Verfahren nach § 151 Nummer 1 bis 3 ist das Gutachten durch einen geeigneten Sachverständigen zu erstatten, der mindestens über eine psychologische, psychotherapeutische, kinder- und jugendpsychiatrische, psychiatrische, ärztliche, pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation verfügen soll.“
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
4. Nach § 163 wird folgender § 163a eingefügt:

„§ 163a

Ausschluss der Zeugenvernehmung des Kindes

Eine Vernehmung des Kindes als Zeuge findet nicht statt.“

5. § 214 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Der Beschluss nach Absatz 1 ist von Amts wegen zuzustellen. Die Geschäftsstelle beauftragt den Gerichtsvollzieher mit der Zustellung. Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung gilt im Fall des Erlasses ohne mündliche Erörterung zugleich als Auftrag zur Vollstreckung; auf Verlangen des Antragstellers darf die Zustellung nicht vor der Vollstreckung erfolgen.“
6. Dem § 409 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Aus der rechtskräftig bestätigten Dispache findet die Vollstreckung statt.“
7. In § 472 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der zuletzt ausgegebenen Scheine“ durch die Wörter „von den zuletzt ausgegebenen Scheinen“ ersetzt.
8. In § 473 Satz 1 wird die Angabe „§§ 470 und 471“ durch die Angabe „§§ 471 und 472“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

Dem Gesetz, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1962) geändert worden ist, wird folgender § 41 angefügt:

„§ 41

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Wurde der Sachverständige vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 dieses Gesetzes] ernannt, ist § 411 Absatz 1 und 2 der Zivilprozessordnung in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 4**Änderung des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die
Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung**

Dem Einführungsgesetz zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-13, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, wird folgender § 13 angefügt:

„§ 13

Soweit die Vorschriften der Zivilprozessordnung auf Sachverständige, die zum Zweck der Festsetzung des Verkehrswertes nach § 74a Absatz 5 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung angehört werden, entsprechend anzuwenden sind, ist deren bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 dieses Gesetzes] geltende Fassung weiterhin maßgeblich.“

Artikel 5**Folgeänderungen**

(1) In § 1 Absatz 1 Nummer 2b der Justizbeitragsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 9 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 407a Abs. 4 Satz 2“ durch die Wörter „§ 407a Absatz 5 Satz 2“ ersetzt.

(2) § 8a des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 407a Absatz 1 bis 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 407a Absatz 1 bis 4 Satz 1“ ersetzt.
2. In den Absätzen 3 und 4 werden jeweils die Wörter „§ 407a Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 407a Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 6**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

In jüngerer Zeit wird von Bürgerinnen und Bürgern sowie der öffentlichen Berichterstattung zunehmend die Unabhängigkeit und Neutralität gerichtlich bestellter Sachverständiger in Einzelfällen in Frage gestellt. Zudem wird beanstandet, dass gerichtliche Gutachten teilweise nicht die erforderliche Qualität aufwiesen. Dies sei bisweilen – etwa bei medizinischen Gutachten – auch auf eine fehlerhafte Auswahl der Sachverständigen durch die Gerichte zurückzuführen.

Die Regierungskoalition hat sich deshalb im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode die Gewährleistung der Neutralität gerichtlich beigezogener Sachverständiger sowie die Verbesserung der Qualität von Gutachten zum Ziel gesetzt. Durch höhere Transparenz im gerichtlichen Auswahlverfahren soll das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Neutralität der Sachverständigen erhöht und sichergestellt werden, dass die Gerichte qualifizierte und auch im Übrigen geeignete Sachverständige ernennen. Dazu sind die Beteiligungsrechte der Parteien zu stärken und eine möglichst breite Entscheidungsgrundlage für die Gerichte zu schaffen.

Die in Fachkreisen und in den Medien verstärkt geäußerte Kritik an mangelhaften Gutachten in familiengerichtlichen Verfahren hat ebenfalls rechtspolitischen Handlungsbedarf ausgelöst. Nach dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode soll die Qualität dieser Gutachten in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden verbessert werden. Flankierend dazu sollen gesetzliche Vorgaben zur fachlichen Kompetenz der Sachverständigen zu einer höheren Gutachtenqualität führen.

Über eine Ergänzung der bereits bestehenden Regelungen zur Begutachtung in Kindschaftssachen sollen gesetzliche Qualifikationsanforderungen an den Sachverständigen dazu beitragen, die Qualität der Begutachtung – insbesondere in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren – zu verbessern. Für die in diesen Verfahren anfallenden Beweisthemen sollen zukünftig in der Regel nur noch Sachverständige bestellt werden, die eine psychologische, psychotherapeutische, kinder- und jugendpsychiatrische, psychiatrische, ärztliche, pädagogische oder auch sozialpädagogische Qualifikation erworben haben.

Ein effektiver Rechtsschutz ist schließlich nur gewährleistet, wenn die Verfahrensdauer nach den Umständen des Einzelfalles angemessen ist. Erhebliche Verzögerungen treten insbesondere dann auf, wenn vom Gericht Sachverständigengutachten eingeholt werden müssen. Eine aktuelle Untersuchung der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts und des Bundesgerichtshofs hat für den Zivilprozess ergeben, dass in jedem zweiten der untersuchten lang andauernden Verfahren eine Beweiserhebung mittels Sachverständigen erfolgte und der Sachverständigenbeweis durchschnittlich etwa 40 Prozent der gesamten Verfahrensdauer ausmachte (Keders/Walter, NJW 2013, 1697, 1700). Auch der 70. Deutsche Juristentag hat sich für eine Reform des Sachverständigenrechts ausgesprochen, um die Beweisgewinnung zu beschleunigen (Beschlüsse des 70. Deutschen Juristentages, Hannover 2014, S. 6, Ziffer 17a).

Die Vorschriften zum Sachverständigenrecht werden daher mit dem Ziel ergänzt, eine möglichst zügige Erstattung von Sachverständigengutachten unter gleichzeitiger Wahrung der Verfahrensgarantien zu erreichen. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Erstattung schriftlicher Gutachten zu legen, die gegenüber mündlichen Gutachten im Durchschnitt deutlich mehr Zeit in Anspruch nehmen (6,8 gegenüber 2,8 Monaten, Keders/Walter, a. a. O., 1701). Die Gerichte sollen möglichst zu Beginn der Beweisaufnahme einen verlässlichen Zeitplan für die Erstattung des Gutachtens aufstellen, der dem Sachverständigen eine Überprüfung ermöglicht, ob er angesichts seiner Arbeitsbelastung zur fristgerechten Erstattung des Gutachtens in der Lage ist. Sachverständiger und Gericht sollen auch während der Erstellung des Gutachtens in regelmäßigem Kontakt miteinander stehen, um den Fortgang und eventuelle Verzögerungen zu erörtern.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Änderungen der Zivilprozessordnung (ZPO), die über § 46 Absatz 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes, § 98 der Verwaltungsgerichtsordnung, § 82 der Finanzgerichtsordnung und § 118 Absatz 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) auch für alle Fachgerichtsbarkeiten und gemäß § 30 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) für eine förmliche Beweisaufnahme in Familiensachen und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten, sehen eine regelmäßige Anhörung der Parteien oder Beteiligten vor der Ernennung des Sachverständigen und eine Pflicht des Sachverständigen zur Mitteilung von möglichen Interessenkollisionen sowie von Umständen vor, die einer fristgerechten Erstattung des Gutachtens entgegenstehen. Zudem muss das Gericht dem Sachverständigen eine Frist zur Erstattung des schriftlichen Gutachtens setzen, wobei es im Säumnisfall ein Ordnungsgeld festsetzen soll. Ordnungsgelder können nunmehr bis zu einer Höhe von 5 000 Euro festgesetzt werden. Es wird zudem klargestellt, dass das Gericht auch eine schriftliche Ergänzung und Erläuterung des Gutachtens durch den Sachverständigen anordnen kann.

Für familiengerichtliche Verfahren in Kindschaftssachen gibt es bisher in § 163 Absatz 1 FamFG eine besondere Verfahrensvorschrift zur zwingenden gerichtlichen Fristsetzung bei schriftlicher Begutachtung. Diese Vorschrift kann durch die Verweisung in § 30 Absatz 1 FamFG auf die Neuregelung in § 411 Absatz 1 ZPO entfallen. Im Übrigen sollen auch alle weiteren in diesem Entwurf vorgesehenen ZPO-Neuregelungen, wenn in einem FamFG-Verfahren eine förmliche Beweisaufnahme nach den Vorschriften der ZPO durchgeführt wird, über § 30 Absatz 1 FamFG in allen FamFG-Verfahren gelten.

Die Neuregelung im FamFG beinhaltet berufliche Qualifikationsanforderungen an Sachverständige in Kindschaftssachen, die dieser mindestens erworben haben muss, um eine dem jeweiligen Einzelfall entsprechende fachlich qualifizierte Begutachtung sicherzustellen.

Daneben wird das Anschlussbeschwerderecht der Ehegatten in § 145 FamFG geringfügig geändert und es werden Fehlerkorrekturen bzw. redaktionelle Änderungen in Einzelregelungen des FamFG (§§ 214, 409, 472, 473) vorgenommen, die kein eigenständiges Änderungsgesetz rechtfertigen.

Mit der Änderung von § 145 FamFG sollen in Ehescheidungsverfahren falsche Rechtskraftzeugnisse aufgrund fehlerhafter oder unterbliebener Bekanntmachungen an einen Versorgungsträger zukünftig vermieden werden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (gerichtliches Verfahren).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Gesetz führt zu einem geringeren Verwaltungsaufwand für die Gerichte. Zwar kann ein geringer zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch die regelmäßige Anhörung der Parteien vor Ernennung des Sachverständigen, die Prüfung und Begründung der Erfüllung der Qualifikationsanforderungen und die verstärkte Überwachung der zügigen Erstattung des Gutachtens entstehen. Dem steht jedoch eine erhebliche Aufwandsersparnis gegenüber, die sich aus der Vermeidung von Streit um den ernannten Sachverständigen, Mehrfachbestellungen von Sachverständigen und der beschleunigten Verfahrensführung ergibt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Er trägt insbesondere zur Ressourcenschonung im Bereich des gerichtlichen Sachverständigenwesens bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsaufgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht ersichtlich.

4. Erfüllungsaufwand

a) Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz führt zu keinem höheren Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere sind die Parteien bzw. die Beteiligten nicht verpflichtet, im Rahmen der Anhörung zur Person des Sachverständigen Stellung zu nehmen.

b) Wirtschaft

Das Gesetz führt zu einem geringfügig höheren Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Die Pflichten des Sachverständigen werden durch die obligatorische Überlastungsanzeige und die obligatorische Mitteilung von Befangenhheitsgründen in geringem Maße erweitert.

Die der Wirtschaft aus den erweiterten Pflichten des Sachverständigen erwachsenden Bürokratiekosten werden auf jährlich 517 450 Euro geschätzt. Die Anzahl der mündlichen und schriftlichen Sachverständigengutachten in Verfahren vor den Zivil-, Arbeits-, Finanz- und Verwaltungsgerichten sowie in FamFG-Verfahren wird statistisch nicht erfasst. Auf Grundlage der Statistiken zu der Anzahl der Verfahren, der Beweisterrmine und der Sachgebiete wird die Anzahl der gerichtlichen Sachverständigengutachten in diesen Gerichtsbarkeiten auf jährlich 300 000 geschätzt, davon 30 000 in Zivil-, Arbeits-, Finanz- und Verwaltungsgerichtsverfahren sowie 270 000 in FamFG-Verfahren.

Vor den Sozial- und Landessozialgerichten wurde im Jahr 2013 in rund 48 700 der erledigten erst- und zweitinstanzlichen Verfahren ein mündliches oder schriftliches Gutachten erstattet, in etwa 22 500 Verfahren wurden mehrere Gutachten eingeholt (Statistisches Bundesamt, Rechtspflege – Sozialgerichte, Fachserie 10 Reihe 2.7, 2013, S. 22, 50). Die Gesamtzahl der Gutachten in sozialgerichtlichen Verfahren wird deshalb auf jährlich 95 000 geschätzt.

Insgesamt gelangt man somit zu einer Gesamtzahl von 395 000 Sachverständigengutachten pro Jahr. Zusätzliche Informationspflichten durch das Gesetz, insbesondere bei Interessenkonflikten oder Überlastungen, werden sich schätzungsweise in 5 Prozent aller Fälle ergeben, sodass von 19 750 Anzeigen von Sachverständigen jährlich auszugehen ist. Der Zeitaufwand für die Erstattung einer Anzeige wird durchschnittlich auf eine halbe Stunde geschätzt. Legt man gemäß der Lohnkostentabelle Wirtschaft, Qualifikationsniveau im Wirtschaftsabschnitt M „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ einen Stundensatz von 52,40 Euro zugrunde, entstehen pro Fall Kosten von 26,20 Euro, insgesamt also jährlich Kosten von schätzungsweise 517 450 Euro.

c) Verwaltung

Das Gesetz führt zu keinem höheren Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Soweit die Verwaltung Partei oder Beteiligte eines Gerichtsverfahrens ist, besteht keine Verpflichtung, im Rahmen der Anhörung zur Person des Sachverständigen Stellung zu nehmen. Die Anhörung kann je nach den Umständen des Einzelfalls mit verfahrensleitenden Maßnahmen des Gerichtes verbunden werden oder in einem Gerichtstermin erfolgen.

5. Weitere Kosten

Das Gesetz führt zu einer geringfügigen Verringerung des Aufwands der Gerichte. Zwar kann durch die regelmäßige Anhörung der Parteien bzw. der Beteiligten vor Ernennung des Sachverständigen, durch die Prüfung und Begründung der Erfüllung der Qualifikationsanforderungen und durch die verstärkte Überwachung der zügigen Erstattung des Gutachtens zusätzlicher, nicht näher bezifferbarer Aufwand entstehen. Dem steht jedoch eine erhebliche, nicht näher bezifferbare Aufwandsersparnis gegenüber, die sich aus der Vermeidung von Streit um den ernannten Sachverständigen, von Mehrfachbestellungen von Sachverständigen und von Verfahrensverzögerungen ergibt. Statistische Daten dazu werden von den Ländern nicht erhoben.

Sonstige Auswirkungen auf die Wirtschaft, auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Für Verbraucherinnen und Verbraucher können die Regelungen Erleichterungen bringen, weil sie das Vertrauen in die Unparteilichkeit des Sachverständigen stärken und zur Beschleunigung des Sachverständigenbeweises führen. Gleichstellungspolitische sowie demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht angezeigt. Eine Evaluierung der Gesetzesfolgen erscheint frühestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes sinnvoll.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 404 ZPO)

Eine Anhörung der Parteien bzw. der Beteiligten zur Person des vom Gericht vorgeschlagenen Gutachters vor dessen Ernennung ist derzeit gesetzlich nicht vorgesehen. Sie ergibt sich aber aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs (Artikel 103 Absatz 1 des Grundgesetzes) und findet insbesondere in der zivilgerichtlichen Praxis bereits regelmäßig statt. In diesem Rahmen können die Parteien bzw. die Beteiligten auch vortragen, welche besonderen Fachkenntnisse aus ihrer Sicht beim Sachverständigen für die nach dem Beweisbeschluss erforderlichen Feststellungen vorliegen müssen.

Gesetzlich geregelt ist das Überprüfungs- und Fragerecht der Parteien bzw. Beteiligten erst zu einem späteren Zeitpunkt. Erst im Rahmen eines Termins zur mündlichen Anhörung des Sachverständigen nach § 411 Absatz 3 ZPO, der einer Begutachtung nachfolgt, können die Parteien derzeit Fragen zum Gutachten selbst und zur Expertise des Sachverständigen hinsichtlich der im Gutachten betroffenen Beweisthemen stellen (§§ 402, 395 Absatz 2 ZPO).

Es erscheint zweckmäßig, die Parteien bzw. die Beteiligten von Gesetzes wegen regelmäßig bereits zu einem frühen Zeitpunkt zur Person des Sachverständigen, den das Gericht zu ernennen beabsichtigt, anzuhören, um ihre Beteiligungsrechte zu stärken und die Tatsachengrundlage des Gerichts für die Auswahl des Sachverständigen zu verbessern. Dabei steht es den Gerichten frei, den Zeitpunkt der Anhörung zu wählen, solange sie so rechtzeitig erfolgt, dass die Parteien bzw. die Beteiligten ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme haben. So kann die Anhörung bereits bei der Zustellung der Klageschrift oder Klageerwiderung, im Rahmen eines frühen Termins oder erst im Rahmen der Bestimmung des Termins, in dem der Sachverständige ernannt werden soll, erfolgen. Im sozialgerichtlichen Verfahren kann die Anhörung je nach den Umständen des Einzelfalles z. B. auch im Rahmen vorbereitender verfahrensleitender Maßnahmen oder in einem Erörterungstermin erfolgen (§ 106 SGG). Das Gericht kann die Parteien bzw. Beteiligten auch vor der Ernennung zu mehreren Sachverständigen anhören, unter denen es sodann im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens seine Auswahl trifft. Wird später die Ernennung neuer oder weiterer Sachverständiger erforderlich, ist eine erneute Anhörung zu den bereits früher vom Gericht oder den Parteien bzw. Beteiligten vorgeschlagenen Sachverständigen entbehrlich.

Werden Sachverständige nach Aufforderung des Gerichts (§ 404 Absatz 3 ZPO) oder eigeninitiativ von einer Partei bzw. einem Beteiligten vorgeschlagen, ist es ausreichend, die andere Partei bzw. den anderen Beteiligten zu dem Vorschlag anzuhören.

Das Gericht kann von der Anhörung der Parteien bzw. der Beteiligten absehen, wenn dies aufgrund der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalles und unter Berücksichtigung der jeweiligen Verfahrensart geboten ist. Dies kann insbesondere bei Eilverfahren geboten sein oder wenn in Verfahren mit besonderem Beschleunigungsbedürfnis, wie etwa in Kindschaftssachen nach § 155 Absatz 1 FamFG oder teilweise im Insolvenzrecht, durch die Anhörung eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten würde. Zudem kann von einer Anhörung abgesehen werden, wenn diese aufgrund der Vielzahl der am Verfahren beteiligten und anzuhörenden Personen einen unzumutbaren Aufwand oder eine übermäßige Verfahrensverzögerung zur Folge hätte. Entbehrlich kann eine

Anhörung auch sein, wenn die Parteien bzw. die Beteiligten sich bereits zur Person des zu ernennenden Sachverständigen geäußert haben und die (erneute) Anhörung eine reine Förmlichkeit wäre oder wenn nur sehr wenige Gutachter zur Verfügung stehen.

Bei der Entscheidung der Sozialgerichte über die Anhörung der Beteiligten kann den Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens Rechnung getragen werden. Insbesondere kann von einer Anhörung abgesehen werden, wenn diese eine übermäßige Verfahrensverzögerung verursachen würde.

Das Gericht ist an das Votum der Parteien bzw. der Beteiligten nicht gebunden. Insbesondere kann es einen Sachverständigen benennen, den eine Partei für ungeeignet hält. An der Unanfechtbarkeit des Beweisbeschlusses ändert das künftig regelmäßig bestehende Anhörungsrecht der Parteien nichts.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 407a ZPO)

§ 407a ZPO regelt neben der Pflicht zur Gutachtertätigkeit nach § 407 ZPO weitere Pflichten des gerichtlichen Sachverständigen und konkretisiert diese in einigen praktisch wichtigen Punkten. Im Interesse der Beschleunigung des Sachverständigenbeweises wird in Absatz 1 die Pflicht aufgenommen, dass der Sachverständige unverzüglich anzeigen muss, wenn er den Auftrag voraussichtlich nicht in der vom Gericht gesetzten Frist erledigen kann. Der neue Absatz 2 enthält zur Gewährleistung der Neutralität des Sachverständigen die Verpflichtung, von sich aus Gründe mitzuteilen, die Zweifel an seiner Unparteilichkeit rechtfertigen könnten.

Die neue Prüfungs- und Mitteilungspflicht in Absatz 1 dient dazu, dass der Sachverständige eine Überlastungssituation frühzeitig erkennt und anzeigt. Damit der Gutachter die gerichtlichen Zeitvorstellungen kennt und mit seiner Auslastung abgleicht, ist der Gutachtauftrag des Gerichts zwingend zu befristen (vgl. § 411 Absatz 1 ZPO-E). Diese Erweiterung der Pflichten auf beiden Seiten führt zu einem besseren Zeitmanagement und vermeidet überlange Verfahren infolge der überlangen Dauer der Begutachtung. Das Gericht kann, wenn der Sachverständige ihm anzeigt, dass eine fristgemäße Erledigung des Auftrags nicht möglich ist, nach Anhörung der Parteien bzw. Beteiligten entscheiden, ob es eine längere Frist setzt oder den Sachverständigen gemäß § 408 Absatz 1 Satz 2 ZPO entpflichtet. Sind der Partei bzw. dem Beteiligten durch eigene Recherchen Umstände bekannt, die gegen eine fristgerechte Erstattung des Sachverständigengutachtens sprechen, kann sie/er von sich aus anregen, den Sachverständigen gemäß § 408 Absatz 1 Satz 2 ZPO von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens zu entbinden.

Teilt der Sachverständige Umstände nicht mit, die die fristgerechte Erstellung des Gutachtens in Frage stellen, erhält er gemäß § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) eine Vergütung nur insoweit, als seine Leistung bestimmungsgemäß verwertbar ist.

Die Mitteilungspflicht des Sachverständigen im neuen Absatz 2 veranlasst ihn, sich in einem frühen Stadium der Ernennung seiner Unparteilichkeit zu vergewissern oder aber diesbezügliche Probleme dem Gericht und den Parteien bzw. den Beteiligten anzuzeigen. Eine Überprüfung, ob es Interessenkonflikte gibt, die den Beweiswert eines gerichtlichen Gutachtens mindern oder ausschließen, obliegt im Zivilprozess nicht nur dem Gericht, sondern nach dem Beibringungsgrundsatz auch den Parteien selbst. Hat eine Partei bzw. ein Beteiligter im Laufe eines Prozesses Zweifel an der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit eines Sachverständigen, so kann sie einen Sachverständigen nach § 406 ZPO wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Über das Gesuch entscheidet das Gericht. Wenn die Parteien bzw. die Beteiligten die Umstände, die eine mögliche Befangenheit begründen könnten, allerdings nicht kennen und auch nicht kennen können, da Vorbefassungen des Sachverständigen nicht immer publik gemacht werden, können sie dies dem Gericht nicht mitteilen. Das Ablehnungsrecht geht ins Leere.

Ein gerichtlicher Sachverständiger, der einen möglichen Interessenkonflikt durch eine Ernennung befürchtet, hat dies dem Gericht aus eigener Veranlassung und unverzüglich mitzuteilen. Das Gericht hat die dargelegten Gründe zu prüfen und gegebenenfalls einen anderen Sachverständigen zu ernennen. Dies ergibt sich jedoch nicht ausdrücklich aus dem Gesetz. Die Pflicht des Sachverständigen, sonstige Gründe mitzuteilen, die zu einer Entpflichtung von seiner Gutachtenserstattungspflicht führen können, wird von der Vorschrift des § 408 Absatz 1 Satz 2 ZPO vorausgesetzt. Verstößt der Sachverständige gegen die Pflicht zur Mitteilung von Interessenkonflikten, entfällt sein Vergütungsanspruch, es sei denn, er hat die Unterlassung nicht zu vertreten (§ 8a Absatz 1 JVEG). Auch wenn im Laufe der Begutachtung Umstände eintreten, die Zweifel an der Unabhängigkeit – und sei es im Rahmen der gemäß § 411 Absatz 2 Satz 2 ZPO gesetzten Nachfrist – begründen, hat der Sachverständige diese unverzüglich mitzuteilen.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 411 ZPO)

Zur effektiven Beschleunigung der Erstattung schriftlicher Gutachten sind die Regelungen über die dem Sachverständigen zu setzenden Fristen und ihre Überwachung anzupassen. Um vermeidbaren Verfahrensverzögerungen vorzubeugen, bedarf die schriftliche Begutachtung fortwährender Förderung und Überwachung des Verfahrens durch das Gericht.

§ 411 Absatz 1 ZPO enthält derzeit eine Soll-Vorschrift über die Fristsetzung für die Erstattung schriftlicher Sachverständigengutachten. Dennoch wird dem Sachverständigen nur in etwas mehr als der Hälfte der amts- und landgerichtlichen Zivilverfahren erster Instanz eine Frist zur Erstattung des Gutachtens gesetzt (Amtsgerichte: 55 Prozent, Landgerichte – Kammern für Handelssachen: 59,1 Prozent, Landgerichte – Zivilkammern: 65,5 Prozent, vgl. Keders/Walter, NJW 2013, 1697, 1701). Die Fristsetzung ist nicht nur zur effektiven Beschleunigung des Verfahrens erforderlich, sie dient auch der Herstellung von Rechtssicherheit für die Parteien bzw. die Beteiligten und nicht zuletzt dem Sachverständigen, der erst durch sie in die Lage versetzt wird zu prüfen, ob er das Gutachten innerhalb des vom Gericht vorgesehenen Zeitraums erstatten kann.

In § 411 Absatz 1 ZPO-E ist deshalb eine obligatorische Fristsetzung zur Erstattung des schriftlichen Sachverständigengutachtens vorgesehen. Das Gericht muss spätestens bei Bestellung des Sachverständigen über den zur Erstattung des Gutachtens erforderlichen Zeitaufwand entscheiden. Bei der Bemessung der Frist hat das Gericht neben dem Gebot der beschleunigten Verfahrensführung den voraussichtlichen Zeitaufwand einer fachgerechten Begutachtung einschließlich des Umfangs der Beweisfragen und Akten sowie der erforderlichen Tatsachenfeststellungen und der fachlichen und tatsächlichen Komplexität des zu begutachtenden Sachverhalts zu beachten. Eine Überlastung des Sachverständigen muss bei der Bemessung der Frist außer Betracht bleiben; sie ist allein im Rahmen der Prüfung der Entpflichtung nach § 408 Absatz 1 Satz 2 ZPO zu berücksichtigen. Die Frist ist dem Sachverständigen spätestens bei der Bestellung mitzuteilen, damit dieser unverzüglich prüfen kann, ob er unter Berücksichtigung der derzeit bekannten Umstände, insbesondere seiner Arbeitsbelastung, in der Lage ist, dass Gutachten fristgerecht zu erstellen (§ 407a Absatz 1 Satz 1 ZPO-E).

Es bleibt dem Gericht unbenommen, auf begründeten Antrag des Sachverständigen gemäß § 224 Absatz 2 ZPO eine Fristverlängerung zur Erstattung des schriftlichen Sachverständigengutachtens zu gewähren, insbesondere wenn sich nach erfolgter Fristsetzung ein erhöhter Aufwand oder Umfang der Begutachtung, eine erhöhte Komplexität der Beweisfragen oder eine unvorhersehbare Verzögerung bei der Erstellung des Gutachtens zeigen.

Auch im Rahmen der gerichtlichen Überwachung der gesetzten Fristen besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Laut Untersuchung der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts und des Bundesgerichtshofs kam es bei drei Vierteln der überprüften Hauptgutachten zu Fristüberschreitungen, wobei die durchschnittliche Fristüberschreitung 4,9 Monate betrug. Dabei erfolgte selbst bei Verzögerungen von mehr als einem Monat nur in etwa der Hälfte der untersuchten Verfahren überhaupt eine Reaktion des Gerichts, die zudem ganz überwiegend nicht in der Festsetzung eines Ordnungsgeldes, sondern lediglich in einer Sachstandsanfrage bestand (Keders/Walter, NJW 2013, 1697, 1701 f.).

Es sind deshalb Vorschriften erforderlich, die effektiv die Einhaltung der gerichtlichen Fristen gewährleisten und den Sachverständigen veranlassen, Überlastungen unverzüglich mitzuteilen. Bisher kann das Gericht einem säumigen Sachverständigen ein Ordnungsgeld auferlegen, wenn die Frist, die gegebenenfalls gewährte Fristverlängerung und die daraufhin gesetzte Nachfrist abgelaufen sind, ein Ordnungsgeld angedroht wurde (§ 411 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 ZPO) und der Sachverständige sich nicht gemäß den §§ 402, 381 ZPO genügend entschuldigt. Künftig soll das Gericht im Regelfall ein Ordnungsgeld aussprechen, wenn die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen. Von der Verhängung eines Ordnungsgeldes kann nur in Ausnahmefällen, insbesondere wenn die Dauer der Fristversäumnis oder das Verschulden des Sachverständigen geringfügig ist, abgesehen werden.

Unberührt bleibt indes die Vorschrift des § 411 Absatz 2 Satz 3 ZPO, nach der bei wiederholter Fristversäumnis in der gleichen Weise noch einmal ein Ordnungsgeld festgesetzt werden kann. Dem Gericht soll die Auswahl der weiteren Maßnahmen überlassen bleiben, wenn bereits eine Nachfristsetzung mit Ordnungsgeldandrohung, eine Ordnungsgeldfestsetzung und eine weitere Nachfristsetzung erfolglos geblieben sind. Das Gericht kann nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund der Umstände des Einzelfalles entscheiden, ob die erneute Verhängung eines Ordnungsgeldes oder eine Maßnahme nach § 408 Absatz 1 Satz 2 ZPO sachgerecht erscheint.

Das einzelne Ordnungsgeld kann derzeit nach § 411 Absatz 2 ZPO nur bis zu einer Höhe von 1 000 Euro festgesetzt werden (Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch). Dies entspricht der Höhe eines Ordnungsgeldes, das gegenüber Zeugen gemäß § 380 ZPO festgesetzt werden kann. Unter Berücksichtigung

der Bedeutung des schriftlichen Sachverständigenbeweises für die Dauer des Prozesses, der möglichen Folgen ausbleibender Gutachten und der regelmäßigen Höhe der Vergütung des Sachverständigen ist eine Erhöhung des Höchstmaßes des einzelnen Ordnungsgeldes auf 5 000 Euro geboten.

Es ist weitgehend anerkannt, dass das Gericht nach Fertigstellung des schriftlichen Gutachtens nicht nur eine mündliche Erläuterung durch den Sachverständigen gemäß § 411 Absatz 3, sondern auch eine schriftliche Erläuterung oder Ergänzung des Gutachtens anordnen kann. Dies kann in geeigneten Fällen zu einer Beschleunigung des Verfahrens und einer Aufwandsersparnis für die Parteien bzw. Beteiligten und das Gericht führen, wenn dadurch die Anberaumung eines mündlichen Erläuterungstermins entbehrlich wird. Ausdrücklich gesetzlich geregelt ist dieses schriftliche Verfahren bisher jedoch nicht. Zur Klarstellung sieht deshalb § 411 Absatz 3 Satz 2 ZPO-E vor, dass das Gericht auch eine schriftliche Erläuterung oder Ergänzung des schriftlichen Gutachtens durch den Sachverständigen anordnen kann.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 145 FamFG)

Nach dem Versorgungsausgleichsgesetz vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) ist jedes Versorgungsanrecht der Ehegatten einzeln auszugleichen. Nach § 219 Nummer 2 und 3 FamFG sind sowohl die Versorgungsträger, bei denen ein auszugleichendes Anrecht besteht, als auch die Versorgungsträger, bei denen ein Anrecht zum Zweck des Ausgleichs zu begründen ist, am Verfahren im Verbund mit der Ehescheidung zu beteiligen. Wird ein Versorgungsträger dennoch nicht beteiligt oder einem beteiligten Versorgungsträger die Entscheidung nicht bekannt gegeben, kann die Verbundentscheidung – einschließlich des Scheidungsausspruchs – nicht rechtskräftig werden, denn die Beschwerdefrist für den betroffenen Versorgungsträger wird erst durch die schriftliche Bekanntgabe der Entscheidung an diesen in Gang gesetzt (§ 63 Absatz 3 FamFG). Wurde Versorgungsträgern die Verbundentscheidung nicht bekannt gegeben, deren Beschwerdefrist somit nicht in Gang gesetzt und dieser Fehler nicht bemerkt, ist die Erteilung eines fehlerhaften Rechtskraftzeugnisses nicht ausgeschlossen. Auf Grund eines fehlerhaften Rechtskraftzeugnisses kann es bei einer kurzfristig nach dem Ehescheidungsverfahren geschlossenen neuen Ehe zu einer Doppelehe kommen. Doppelehen können vor allem im Abstammungs- und im Erbrecht zu schwerwiegenden Problemen führen. Diese Probleme können auch auftreten, wenn nach Ausspruch, aber vor Rechtskraft der Scheidung ein Kind geboren wird, dessen eheliche Abstammung aufgrund der verfrühten Ausstellung des Rechtskraftzeugnisses nicht erkannt wird. Um diese komplizierten Rechtsfolgen zu vermeiden, wird das Anschlussrechtsmittel der Ehegatten zum Scheidungsausspruch nur im Falle des (späteren) Rechtsmittels eines Versorgungsträgers ausgeschlossen. Diese Einschränkung betrifft nicht das Rechtsmittel aus eigenem Recht. Ohne diese Einschränkung kann der Scheidungsausspruch als Teil der einheitlichen Verbundentscheidung nicht vor Ablauf der Beschwerdefrist aller Beteiligten rechtskräftig werden und sich ein Ehegatte einer späteren Beschwerde von Versorgungsträgern mit dem Ziel, den Scheidungsausspruch anzufechten, anschließen. Da die Regelung nur auf die Beschwerde des Versorgungsträgers abstellt, bleibt das Anschlussbeschwerderecht der Ehegatten gegen den Scheidungsausspruch in allen anderen Fällen (Folgesachen) erhalten.

Bis zum Ablauf der Beschwerdefrist gegen die Verbundentscheidung in der ersten Instanz führt die Neuregelung zu keiner Änderung, ebenso wenig bei Beschwerdeeinlegung durch einen der Ehegatten. Auch wenn die Beschwerdefrist eines Ehegatten schon abgelaufen ist, aber der andere Ehegatte noch rechtzeitig gegen die Entscheidung des Versorgungsausgleichs Rechtsmittel einlegt, kann sich der eine Ehegatte mit dem Ziel, (auch) den Scheidungsausspruch anzufechten, anschließen, unabhängig vom Verhalten eines Versorgungsträgers. Eine Anschließung ist weiterhin auch stets hinsichtlich anderer Folgesachen möglich. Die Ehegatten können auch an die Beschwerde eines Versorgungsträgers Anschlussbeschwerde z. B. bezüglich der Verbundentscheidung zum Ehegattenunterhalt oder zum Zugewinnausgleich einlegen. Die Neuregelung schließt nur die Anschließung hinsichtlich des Scheidungsausspruchs aus.

Zudem ist die Wirkung des Verbundes in der Beschwerdeinstanz bereits derzeit eingeschränkt. In der Beschwerdeinstanz wird schon bisher faktisch weniger häufig im Verbund entschieden, weil entweder ein teilweiser Rechtsmittelverzicht hinsichtlich des Scheidungsausspruchs erklärt wurde oder weil ein Rechtsmittel nur beschränkt auf eine bestimmte Folgesache eingelegt wurde oder weil von den bestehenden Abtrennungsmöglichkeiten einer Fol-

gesache vom Verbund nach § 140 FamFG Gebrauch gemacht wurde. Die Neuregelung stellt auch in der Beschwerdeinstanz, in der es seltene Fälle geben kann, bei denen eine Anschlussbeschwerde hinsichtlich des Scheidungsausspruches nicht möglich ist, folglich keine wesentliche Schwächung des Verbundes dar.

Im Ergebnis bleibt der Verbund mit seiner Schutzfunktion durch diese nur geringfügige Einschränkung des Anschlussbeschwerderechts der Ehegatten weitgehend erhalten.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 163 FamFG)

Mit § 163 FamFG fand im Zuge der Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bereits eine spezielle Norm zur Begutachtung in Kindschaftssachen Eingang in das Verfahrensrecht. Danach ist auf Grund des in Kindschaftssachen vorgesehenen Gebots zur beschleunigten Verfahrensdurchführung mit der Beweisanordnung zugleich eine Frist zu setzen, in der die Begutachtung zu erfolgen hat. Daneben kann das Familiengericht in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, auch eine lösungsorientierte Begutachtung anordnen, die mit qualitativ höheren Anforderungen an das Vorgehen des Sachverständigen verbunden ist.

Die bisherige Regelung enthält jedoch keinerlei Vorgaben zur Qualifikation der Sachverständigen, insbesondere auch nicht für die Fälle, in denen keine lösungsorientierte Begutachtung in Auftrag gegeben wird. Vorgaben für die Berufsqualifikation gibt es bereits für Gutachter in Verfahren zur Unterbringung Minderjähriger und in Betreuung- und Unterbringungsverfahren (§§ 167 Absatz 6, 280 Absatz 1 und 321 Absatz 1 FamFG).

Die Änderung des § 411 Absatz 1 ZPO gibt nunmehr vor, dass bei schriftlicher Begutachtung dem Sachverständigen stets eine Frist zu setzen ist, in welcher er das Gutachten zu übermitteln hat. Bei förmlichen Beweisaufnahmen, zu denen schriftliche Gutachten zählen, gelten die ZPO-Vorschriften über § 30 Absatz 1 FamFG auch für alle FamFG-Verfahren. § 163 Absatz 1 FamFG hat keinen über den neuen § 411 Absatz 1 ZPO hinausgehenden Regelungsgehalt und konnte daher wegfallen.

Der neugefasste Absatz 1 in § 163 FamFG-E mit Mindestvorgaben zur Berufsqualifikation soll zu einer fachlich fundierten Sachverständigentätigkeit und damit zugleich zu einer Qualitätsverbesserung in der Begutachtung führen. Die Soll-Vorschrift trägt den Bedürfnissen der Praxis bei der Auswahl geeigneter Sachverständiger Rechnung. Mit der gesetzlichen Vorgabe einer Mindestqualifikation ist einerseits die Erwartung verbunden, dass das Familiengericht bei der Auswahl von Sachverständigen auch prüft, ob der Sachverständige entsprechende zusätzliche Qualifikationen und Berufserfahrung erworben hat. Andererseits wird dadurch berücksichtigt, dass es derzeit entsprechend zusätzlich fortgebildete und berufserfahrene Sachverständige noch nicht flächendeckend in ausreichender Anzahl gibt. Über das Kriterium der Geeignetheit wird vorgegeben, dass das Gericht für die konkreten Beweisfragen des Einzelfalls stets einen fachlich geeigneten Sachverständigen zu beauftragen hat.

Der zu beauftragende Sachverständige soll gutachterlich nur im Rahmen seiner Berufsqualifikation und – soweit vorhanden – entsprechend seiner Zusatzqualifikationen tätig werden.

Über die Berufsqualifikation hinaus kann das Gericht bei seiner Prüfung etwa Nachweise über eine spezifische Fortbildung oder erworbene Zertifikate der Berufsverbände oder Berufskammern heranziehen. Erfahrung im jeweiligen Bereich können auch Berufsanfänger erworben haben, die etwa im Rahmen der Fortbildung supervidiert als Gutachter tätig waren.

Die Regelung betrifft nur Verfahren nach § 151 Nummer 1 bis 3 FamFG, da es in Verfahren nach § 151 Nummer 6 und 7 bereits mit § 167 Absatz 6 FamFG eine Sondervorschrift gibt. In Verfahren nach § 151 Nummer 4, 5 und 8 sind Qualitätsprobleme in der Sachverständigentätigkeit nicht erkennbar.

Aufgrund der Soll-Regelung muss das Gericht den Ausnahmefall, also wenn es keinen entsprechend qualifizierten Sachverständigen bestellt, besonders begründen.

Zu Nummer 4 (§ 163a FamFG-E)

Da die Vorschriften zum Sachverständigengutachten in § 163 FamFG inhaltlich von dem Ausschluss der Vernehmung des Kindes als Zeuge zu trennen sind, wird die bisherige Regelung in § 163 Absatz 3 auch aus rechtsförmlichen Gründen als § 163a FamFG-E verselbstständigt. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 214 FamFG)

Die eher redaktionelle Änderung hat einen kostenrechtlichen Hintergrund. Die in Antragsverfahren grundsätzlich eintretende Antragstellerhaftung ist im ersten Rechtszug der Gewaltschutzverfahren gemäß § 21 Absatz 2 Num-

mer 1 des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) ausgeschlossen. Dadurch soll allen Betroffenen, die sich in einer persönlichen Notlage befinden, der Rechtszugang erleichtert werden (Bundestagsdrucksache 16/6308, S. 300).

Diese Befreiung von der Kostenhaftung gilt jedoch nicht für diejenigen Kosten, die durch die Zustellung einer einstweiligen Anordnung in Gewaltschutzsachen entstehen, weil für eine Zustellung im Parteibetrieb Kosten nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes (GvKostG) entstehen. Einen dem § 21 Absatz 2 Nummer 1 FamGKG entsprechenden Befreiungstatbestand gibt es im GvKostG nicht. Gegen die Einführung eines Befreiungstatbestandes im GvKostG spricht, dass dann auch für Kosten, die aufgrund unrichtiger Angaben des Antragstellers entstehen, keine Kostenhaftung des Antragstellers begründet werden könnte. Durch die Änderung der Zustellung von Partei- auf Amtszustellung in § 214 Absatz 2 Halbsatz 1 FamFG sind die Kosten der Zustellung keine Gerichtsvollzieherkosten mehr, sondern nach dem FamGKG zu erhebende Gerichtskosten. Für diese gilt zum einen der Befreiungstatbestand des § 21 Absatz 2 Nummer 1 FamGKG und zum anderen können im Fall der missbräuchlichen Antragstellung dem Antragsteller Kosten auferlegt werden.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 409 FamFG)

Die Ergänzung des § 409 Absatz 2 FamFG erfolgt zur Klarstellung.

Die vorherige Regelung in § 158 Absatz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit a. F. sprach die Vollstreckbarkeit der rechtskräftig bestätigten Dispache originär aus. Diese Regelung lautete bis zum 31. August 2009: „Aus der rechtskräftig bestätigten Dispache findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung statt.“ Der Gesetzgeber wollte mit der Streichung keine Änderung der Rechtslage herbeiführen, ging aber davon aus, dass die Vorschriften des Allgemeinen Teils für die Frage der Vollstreckung ausreichen (vgl. Bundestagsdrucksache 16/6308, S. 289). Die Tatsache allein, dass die Bestätigung ein verfahrensabschließender Beschluss im Sinne des § 38 FamFG ist, rechtfertigt die Annahme, dass damit ein Vollstreckungstitel nach § 86 Nummer 1 FamFG vorliegt, nicht, da diesem der vollstreckbare Inhalt fehlt. Folglich war es zur Klarstellung erforderlich, die Vollstreckbarkeit wieder in den Gesetzestext aufzunehmen, um die Eigenschaft des Bestätigungsbeschlusses als Vollstreckungstitel herbeizuführen.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 472 FamFG)

Die Änderung bereinigt ein redaktionelles Versehen. Es handelt sich um eine in der Formulierung fehlerhafte Übernahme einer Vorschrift aus der ZPO, die mit dem Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgehoben wurde. § 1011 ZPO a. F. sollte inhaltlich unverändert in das FamFG überführt werden. Die sprachlich geänderte Regelung in § 472 Absatz 1 FamFG hat jedoch auch zu einer inhaltlichen Änderung geführt, die hiermit korrigiert wird.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 473 FamFG)

Die Änderung bereinigt ein redaktionelles Versehen. Es handelt sich um die Korrektur eines fehlerhaft übernommenen Verweises aus der ursprünglichen Regelung des § 1012 ZPO a. F.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung – EGZPO)

Die Übergangsvorschrift (§ 41 EGZPO-E) verhindert die rückwirkende Anwendung der Gesetzesänderungen über die obligatorische Fristsetzung gemäß § 411 Absatz 1 ZPO-E und die Festsetzung eines Ordnungsgeldes in § 411 Absatz 2 ZPO-E auf einen Sachverständigen, der bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 404 ZPO vom Gericht ernannt worden ist. Damit wird zum einen vermieden, dass die Gerichte alle laufenden Verfahren daraufhin überprüfen müssen, ob bereits bei Ernennung des Sachverständigen eine Frist zur Erstattung des Gutachtens gesetzt wurde und gegebenenfalls nachträglich stets – für den Sachverständigen überraschend – eine Frist setzen müssen. Zum anderen wird verhindert, dass ein Ordnungsgeld gegen einen Sachverständigen nach den geänderten, strengeren Vorschriften festgesetzt wird, obwohl bei seiner Ernennung noch die früheren Vorschriften galten.

Über die Generalverweise in den Verfahrensordnungen der Fachgerichtsbarkeiten (§ 46 Absatz 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes, § 98 der Verwaltungsgerichtsordnung, § 82 der Finanzgerichtsordnung und § 118 Absatz 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes) ist § 41 EGZPO-E auch dort zu berücksichtigen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung)

Das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG) wird derzeit in einem Forschungsvorhaben umfassend evaluiert. Im Rahmen dieser Evaluierung sind unter anderem spezifische Fragen zur Sicherung der Qualität der Sachverständigenauswahl und der Erstellung von Verkehrswertgutachten in Verfahren nach dem ZVG Forschungsgegenstand. Vor möglichen Rechtsänderungen im Hinblick auf die Sachverständigen in Verfahren nach dem ZVG soll zunächst der Abschluss des Forschungsvorhabens abgewartet werden. Daher ist im Einführungsgesetz zum ZVG eine Übergangsvorschrift aufzunehmen, wonach Artikel 1 des Sachverständigenrechtsänderungsgesetzes im Anwendungsbereich des ZVG (zunächst) nicht anzuwenden ist.

Zu Artikel 5 (Folgeänderungen)

Die Folgeänderungen in § 1 der Justizbeitreibungsordnung und § 8a des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes beziehen sich auf die geänderten Bezeichnungen der Absätze des § 407a ZPO-E. Inhaltliche Änderungen sind mit ihnen nicht verbunden.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten und ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich (zu Ausnahmen vgl. die Ausführungen zu Artikel 3 und 4) in allen Verfahren sofort Anwendung finden.

Die Einschränkung des Anschlussbeschwerderechts für Ehegatten nach § 145 Absatz 3 FamFG gilt für alle am Tag nach der Verkündung des Gesetzes noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verbundverfahren, in denen ein Versorgungsträger Beschwerde einlegt.

Die neugefasste Regelung des § 163 Absatz 1 FamFG gilt für alle Beweiserhebungen durch Sachverständigen-gutachten in Kindschaftssachen, die frühestens am Tag nach der Verkündung des Gesetzes angeordnet werden.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (NKR-Nr. 3351)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürger	geringe Auswirkungen
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	517.450 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	keine Auswirkungen
Verwaltung	keine Auswirkungen
One in, one out – Regel	Im Sinne One in, one out – Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von 517.450 Euro dar.
Das Ressort hat den zu erwartenden Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.	

II. Im Einzelnen

Mit dem vorliegenden Regelungsentwurf, das der One in, one out – Regel unterfällt, will das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) u.a.

- ein Anhörungsrecht der Parteien bei der Auswahl von Sachverständigen durch das Prozessgericht einführen,
- eine Pflicht des Sachverständigen zur Prüfung von Befangenheitsgründen sowie zur Mitteilung von Arbeitsüberlastung begründen,
- die Bestellung des Sachverständigen mit einer Fristsetzung zur Übermittlung des Gutachtens verbinden.

Grundlage des im Koalitionsvertrag vorgesehenen Regelungsvorhabens sind öffentlich geäußerte Bedenken gegen die Neutralität gerichtlich bestellter Sachverständiger sowie gegen die Qualität von Gutachten und die Dauer ihrer Erstellung außerhalb der Strafgerichtsbarkeit.

Den Bürgerinnen und Bürgern (Prozessbeteiligten) kann geringfügiger Erfüllungsaufwand in den Fällen entstehen, in denen sie zu der Auswahl des Sachverständigen durch das Gericht Stellung nehmen.

Den Sachverständigen (Wirtschaft) entsteht Erfüllungsaufwand dadurch, dass sie etwaige Befangenheitsgründe und Arbeitsüberlastung dem Gericht mitteilen müssen. Diesen Erfüllungsaufwand hat das Ressort auf der Grundlage einerseits der Statistiken zu Verfahren, Beweisterminen und Sachgebieten sowie andererseits des Leitfadens ermittelt: Bei einer statistischen Gesamtzahl von 395.000 Sachverständigengutachten pro Jahr schätzt das BMJV die Menge der anzeigepflichtigen Fälle auf 5 Prozent, sodass von 19.750 Mitteilungen jährlich

auszugehen ist. Für die Erstellung der Mitteilung durch den Sachverständigen legt das Ressort einen Zeitaufwand von 30 Minuten und den Lohnkostensatz im Abschnitt M der Leitfadentabelle (freiberufliche Dienstleistungen) zu Grunde. Hieraus ergibt sich ein Erfüllungsaufwand von 517.450 Euro („In“ im Sinne der One in, one out-Regel).

Die Einschätzung des BMJV ist nachvollziehbar. Der Nationale Normenkontrollrat macht daher im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Hahlen
Berichtersteller

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 938. Sitzung am 6. November 2015 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 404 Absatz 2 ZPO)

Artikel 1 Nummer 1 ist zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene obligatorische Anhörung der Parteien zur Person des Sachverständigen ist abzulehnen.

In geeigneten Fällen erfolgt bereits nach geltendem Recht eine Anhörung der Parteien vor Bestellung des Sachverständigen. So wird den Parteien der Beweisbeschluss zugestellt, in welchem die vom Gericht getroffene Auswahl des Sachverständigen mitgeteilt und gleichzeitig eine Frist zur Einzahlung des Auslagenvorschusses gesetzt wird. Erst nach Zahlung des Vorschusses wird der Gutachtauftrag erteilt. Den Parteien verbleibt in diesem Fall ausreichend Zeit, Einwände gegen den vom Gericht ausgewählten Sachverständigen vorzubringen. Erfolgt die Bestellung eines Sachverständigen aufgrund einer mündlichen Verhandlung, wird die Person des möglichen Sachverständigen häufig schon im Termin erörtert. Wenn die Auswahl eines Sachverständigen schwierig ist – wie zum Beispiel bei medizinischen Fragen – oder im selbständigen Beweisverfahren Sachverständige zu benennen sind, kommt auch im schriftlichen Verfahren eine Aufforderung an die Parteien in Betracht, geeignete Sachverständige vorzuschlagen (§ 404 Absatz 3 ZPO). In diesen Fällen schafft die Anhörung mehr Transparenz und kann die Bestellung von Sachverständigen vermeiden, die sich für die gestellte Aufgabe nicht eignen.

Demgegenüber steht zu befürchten, dass eine darüber hinausgehende obligatorische Anhörung in allen Verfahren, also auch einfacher gelagerten Verfahren und in Massenverfahren sowie in hochstreitigen Verfahren etwa des Familienrechts, ihr Ziel verfehlen und stattdessen zu weiteren Konfliktfeldern und Verzögerungen führen würde.

Eine obligatorische Anhörung vor Gutachterbestellung würde das Ziel, die Akzeptanz von Sachverständigengutachten zu erhöhen, verfehlen, weil eine ablehnende Haltung der Parteien beziehungsweise Beteiligten nach allen Erfahrungen der gerichtlichen Praxis regelmäßig erst entsteht, wenn das Gutachten erstattet ist beziehungsweise sich sein Inhalt tatsächlich oder vermeintlich abzeichnet. Die Ablehnung von Sachverständigen erfolgt in aller Regel nicht bereits im Vorfeld der Bestellung, sondern erst nach Erstattung des Gutachtens. Hat eine Partei vor der Bestellung eines Sachverständigen keine Einwendungen gegen dessen Person erhoben, wird sie sich voraussichtlich gleichwohl nicht gehindert sehen, dies nach Erstellung eines ihr ungünstigen Gutachtens zu tun. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass eine obligatorische Anhörung vor Ernennung des Sachverständigen die Zahl der Ablehnungen nach Gutachtenerstellung in nennenswertem Umfang verringern würde.

Indessen würde die obligatorische Anhörung in vielen unkompliziert gelagerten Fällen zu erheblichen Verzögerungen führen. In zahlreichen Fällen, beispielsweise bei Verkehrsunfallsachen, bei Streitigkeiten über eine Mietminderung oder bei einfachen und mittelschweren Bausachen, ist die Auswahl des Sachverständigen eine unproblematische Routineangelegenheit. Hier werden teilweise mit der Terminbestimmung Zeugen geladen und ein Sachverständiger beauftragt. Bei einer Pflicht zur vorherigen Anhörung würde diese Verfahrensweise unmöglich oder die Terminierung müsste bis zum Abschluss des Anhörungsverfahrens hinausgeschoben werden. Die Verfahren würden sich im Schnitt deutlich verlängern.

Diese Folgen werden auch nicht dadurch vermieden, dass die Anhörung als Soll-Vorschrift ausgestaltet wird und in der Begründung des Gesetzentwurfs – zutreffend – darauf hingewiesen wird, dass unter besonderen Umständen, etwa in Eilverfahren, in Verfahren mit besonderem Beschleunigungsbedürfnis wie etwa in Kindersachen nach § 155 Absatz 1 FamFG, in Teilbereichen des Insolvenzrechts oder wenn die Anhörung wegen der Vielzahl der an dem Verfahren Beteiligten einen unzumutbaren Aufwand zur Folge hätte, von der

Anhörung abgesehen werden kann. Es erscheint bereits fraglich, ob eine Sollvorschrift die erforderliche Herausnahme etwa aller Kindschaftssachen – hier werden Sachverständigengutachten regelmäßig überhaupt nur in hochkonflikthaften Fällen eingeholt – aus dem Anwendungsbereich der Anhörungspflicht trägt, weil dies den Regelfall und nicht lediglich Ausnahmefälle betreffen würde. Vor allem aber würde die Anhörungspflicht wie dargelegt auch in einem Großteil der zivilrechtlichen, insbesondere amtsgerichtlichen Routinefälle greifen, die keinesfalls als Ausnahmefälle angesehen werden könnten und somit von der Anhörungspflicht voll erfasst wären.

In den nicht seltenen Fällen, in denen eine Partei ein Interesse an einer Verzögerung des Verfahrens hat, ergibt sich aus der Anhörungspflicht naturgemäß eine weitere Gefahr der Verlängerung durch die Möglichkeit eines auf die Bestellung des von der Partei zuvor abgelehnten Sachverständigen gestützten Ablehnungsantrags.

Nicht zuletzt ist zu erwarten, dass eine obligatorische Anhörung auch negative Auswirkungen auf die Objektivität und Neutralität eines Sachverständigen haben kann, wenn von einer Partei Einwände gegen die Qualifikation des Sachverständigen erhoben werden, dieser vom Gericht dennoch bestimmt wird und anschließend die Einwände durch die Zuleitung der Akte zur Kenntnis des Sachverständigen gelangen. Während von einem Richter ohne weiteres verlangt werden kann, dass er nach einem abgelehnten Befangenheitsantrag weiter unparteiisch zur Sache verhandelt, wird die Wahrung der Objektivität nicht bei jedem Sachverständigen vorausgesetzt werden können. Zumindest kann in diesen Fällen Anlass zu Zweifeln an seiner Neutralität bestehen, was durch den Gesetzentwurf gerade verhindert werden soll.

2. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a (§ 411 Absatz 1 ZPO)

Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a ist zu streichen.

Folgeänderung:

In Artikel 3 sind in dem anzufügenden § 41 EGZPO die Wörter „1 und“ zu streichen.

Begründung:

Mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung von § 411 Absatz 1 ZPO-E soll erreicht werden, dass statt der derzeit im Gesetz enthaltenen Soll-Vorschrift über die Fristsetzung für die Erstattung schriftlicher Sachverständigengutachten für die Gerichte die Fristsetzung obligatorisch wird. Eine solche Gesetzänderung ist nicht erforderlich und auch nicht praxistauglich. Es ist derzeit in der Praxis der Regelfall, dass Fristen gesetzt und auch von den Gerichten entsprechend überwacht werden. Es muss den Gerichten aber weiterhin möglich bleiben, im Einzelfall von einer Fristsetzung abzusehen. Lange Bearbeitungszeiten für Gutachten hängen regelmäßig nicht mit fehlender Motivation der beauftragten Sachverständigen zusammen, sondern sind meist auf vielgestaltige andere Ursachen, z. B. fehlende Mitwirkung der Beteiligten, zurückzuführen, denen auch durch eine enge Fristsetzung des Gerichts nicht begegnet werden kann. Für das nicht sachkundige Gericht ist es teilweise auch schwer einschätzbar, welchen Zeitraum die Erstellung eines Sachverständigengutachtens in Anspruch nimmt. Eine der Hauptursachen für lange Bearbeitungszeiten ist die relativ geringe Zahl geeigneter und ausreichend qualifizierter Sachverständiger. Bei obligatorischer Fristsetzung verbunden mit der Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu 5 000 Euro für den Fall der Verspätung, das dann auch im Regelfall verhängt werden soll, besteht die Befürchtung, dass die Bereitschaft qualifizierter Sachverständiger zur Erstattung von Gerichtsgutachten abnimmt und damit das Grundproblem weiter verschärft wird.

Die Folgeänderung in Artikel 3 in § 41 EGZPO-E ist redaktionell.

3. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 411 Absatz 2 Satz 1 ZPO)

In Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b ist Doppelbuchstabe aa zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene grundsätzlich zwingende Festsetzung eines Ordnungsgeldes nach Fristablauf ist abzulehnen.

Den Gerichten steht bereits jetzt gemäß § 411 Absatz 2 Satz 1 ZPO die Möglichkeit zur Verfügung, bei Fristversäumnis ein Ordnungsgeld festzusetzen. Davon machen sie in geeigneten Fällen schon im Interesse eines zügigen Fortgangs des Verfahrens Gebrauch. Die geltende Rechtslage ermöglicht den Gerichten mithin eine falladäquate Entscheidung. Dabei sollte es bleiben.

Eine grundsätzlich obligatorische Verhängung, von der nur in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden könnte, ginge an der Lebenswirklichkeit vorbei. Danach sind Verzögerungen nur in seltenen Fällen vom Sachverständigen zu vertreten. Meist sind sie darauf zurückzuführen, dass etwa eine Vielzahl von Personen angehört werden muss, sich die tatsächlichen Verhältnisse ändern oder der Begutachtung Hindernisse tatsächlicher Art im Wege stehen, die der Sachverständige nicht zu vertreten hat. Die Umwandlung der Kann-Bestimmung in eine Soll-Vorschrift würde in diesen – zahlreichen – Fällen dazu führen, dass das Gericht darlegen müsste, warum kein Ordnungsgeld festgesetzt wird. Dieser Entscheidung hätten entsprechende Ermittlungen voranzugehen, sodass insgesamt das Verfahren erschwert würde. Setzt das Gericht hingegen ein Ordnungsgeld fest, sind in den oben genannten Fällen Beschwerden durch Sachverständige zu erwarten, die ebenfalls zu einer Verlängerung der Verfahren führen würden, die nicht im Interesse der Parteien oder des Gerichts läge.

Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass die Gerichte dazu neigen könnten, von vornherein längere Fristen für die Erstattung des Gutachtens zu setzen, wenn die Fristversäumnis grundsätzlich zwingend zu sanktionieren wäre. Dies liefe dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung zuwider.

Vor allem aber ist zu befürchten, dass eine obligatorische Ordnungsgeld-festsetzung die in vielen Sachbereichen bestehende Mangellage bei Sachverständigen noch verschärfen würde. Es ist zu erwarten, dass manche – und gerade besonders geeignete und damit gefragte – Sachverständige unter diesen Bedingungen nicht mehr bereit wären, für das Gericht tätig zu werden. Sie würden dann Gutachtenaufträge ablehnen oder zumindest eine für das Gericht unvertretbar lange Bearbeitungsdauer ankündigen (§ 407a Absatz 1 ZPO-E).

4. Zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b (§ 145 Absatz 3 FamFG)

In Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b ist § 145 Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Der Scheidungsausspruch kann nicht im Wege der Anschließung angefochten werden, wenn die Beschwerde ausschließlich von einem oder mehreren Versorgungsträgern eingelegt wurde.“

Begründung:

Das berechtigte Ziel zu verhindern, dass aufgrund des Rechtsmittels eines zunächst übersehenen Versorgungsträgers einem Ehegatten die Möglichkeit eröffnet wird, einen scheinbar rechtskräftigen Scheidungsausspruch anzufechten, wird durch die vorgesehene Formulierung nicht erreicht, wenn sich ein Ehegatte der Beschwerde des „vergessenen“ Versorgungsträgers unselbständig anschließt. Diese Anschlussbeschwerde eröffnet nämlich nach derzeit herrschender Ansicht (vgl. Helms in Prütting/Helms, FamFG, 3. Auflage 2014, Rn. 9 zu § 145 FamFG) dem anderen Ehegatten die Möglichkeit, sich nun seinerseits dieser Anschlussbeschwerde erweiternd, also auch hinsichtlich des Scheidungsausspruchs, anzuschließen. Nach der beabsichtigten Gesetzesformulierung, die an die Anschließung an die Beschwerde des Versorgungsträgers anknüpft, wäre es nur dem sich zunächst anschließenden Ehegatten verwehrt, auch den Scheidungsausspruch anzufechten, nicht aber dem anderen Ehegatten.

Diese Lücke kann durch die hier vorgeschlagene Formulierung geschlossen werden, da diese nicht auf die Anschließung an die Beschwerde abstellt.

5. Zu Artikel 2 Nummer 4 (§ 163a FamFG)

In Artikel 2 Nummer 4 sind in § 163a nach dem Wort „Zeuge“ die Wörter „oder als Beteiligter“ einzufügen.

Begründung:

Eine wesentliche Wirkung der bisher wortgleich in § 163 Absatz 3 FamFG enthaltenen, nunmehr aus syste-

matischen Gründen gesondert als § 163a FamFG-E zu fassenden Regelung betrifft die Beteiligtenvernehmung des Kindes nach § 30 Absatz 1 FamFG, §§ 445 ff. ZPO.

Da das Kind in Kindschaftssachen grundsätzlich gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 1 FamFG Beteiligter ist, scheidet eine förmliche Zeugenstellung des Kindes ohnehin aus, ohne dass es dazu der Anwendung des § 163 Absatz 3 FamFG bedürfte. Intention des Gesetzgebers war es demgegenüber, ganz allgemein Belastungen des Kindes durch eine förmliche richterliche Befragung in Anwesenheit der Eltern und der sonstigen Verfahrensbeteiligten zu verhindern (vgl. BT-Drucksache 16/9733, S. 295). Entsprechend dieses Zweckes wird daher die Ansicht vertreten, in analoger Anwendung des bisher gültigen § 163 Absatz 3 FamFG sei auch eine Vernehmung des Kindes als Beteiligter im Sinne von § 30 Absatz 1 FamFG in Verbindung mit §§ 445 ff. ZPO ausgeschlossen (vgl. unter anderem Hammer in Prütting/Helms, FamFG, 3. Auflage 2014, Rn. 32 zu § 163 FamFG). Eine Aufklärung des Sachverhalts mit Hilfe des Kindes sei nur im Rahmen der behutsameren Anhörung nach § 159 FamFG zulässig.

Von einer analogiefähigen Regelungslücke könnte aber künftig nicht mehr ausgegangen werden, wenn die betreffende Norm in Kenntnis dieser Problematik inhaltlich unverändert bestehen bliebe. Es besteht somit die Gefahr, dass auf diese Weise der – sinnvollen – analogen Anwendung der Bestimmung auf die Beteiligtenvernehmung eines Kindes der Boden entzogen wird. Die Neuregelung sollte daher zum Anlass genommen werden, klarzustellen, dass auch eine Vernehmung des Kindes als Beteiligter ausgeschlossen ist.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nummer 1 – § 404 Absatz 2 ZPO)

Die Bundesregierung macht sich den Vorschlag auf Streichung der Anhörung der Parteien vor Bestellung des Sachverständigen nicht zu eigen.

Im deutschen Zivilprozessrecht fehlt eine ausdrückliche gesetzliche Regelung über ein transparentes Beteiligungsverfahren der Parteien vor Bestellung des Sachverständigen. Derzeit steht es im freien Ermessen des Gerichts, ob und wann es die Parteien zur Person des Sachverständigen anhört. Diese Rechtslage gewährleistet das rechtliche Gehör der Parteien nicht hinreichend. Dem Sachverständigenbeweis kommt stets eine besondere Bedeutung für den Ausgang des Verfahrens zu. Ist etwa medizinischer oder psychologischer Sachverstand gefragt, kann der Ausgang des Verfahrens existenzielle Auswirkungen auf die Parteien haben. Während für die Bestimmung des gesetzlichen Richters jedoch verfassungsrechtliche und gesetzliche Maßgaben bestehen, ist die Auswahl des Sachverständigen weitgehend dem Gericht überlassen. Durch die Anhörung vor der Bestellung erhält das Gericht eine breitere Entscheidungsbasis für die Auswahl; die Qualität der Gutachten wird dadurch verbessert.

Eine Anhörung erst nach der Bestellung des Sachverständigen ist nach Ansicht der Bundesregierung nicht in gleichem Maße geeignet, die Berücksichtigung der Bedenken der Parteien und damit die Neutralität und Qualifikation der Sachverständigen zu gewährleisten. Das Gericht wird regelmäßig zu einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens, wenn der Sachverständige bereits bestellt ist oder bereits mit der Begutachtung begonnen hat, nicht mehr geneigt sein, den Sachverständigen zu entpflichten. Denn dies kann zu erheblichen Verfahrensverzögerungen und zusätzlichen Kosten infolge der Bestellung eines neuen Sachverständigen führen.

Der Bundesrat weist zu Recht darauf hin, dass eine ablehnende Haltung der Parteien oder Beteiligten gegen den Sachverständigen nach den Erfahrungen der gerichtlichen Praxis regelmäßig erst entsteht, wenn das Gutachten erstattet ist. Das Erfordernis einer Anhörung der Parteien zur Person des Sachverständigen vor dessen Ernennung ist aber geeignet, erstmals nach Gutachtenerstattung vorgebrachte Einwände gegen die Person des Sachverständigen (z. B. im Rahmen einer Entscheidung über einen Ablehnungsantrag) besser einzuschätzen.

Aus Sicht der Bundesregierung sind keine Verfahrensverzögerungen zu erwarten, weil das Gericht die Anhörung flexibel in die ohnehin erforderlichen Verfahrensschritte einbeziehen kann. Ordnet das Gericht im Zivilverfahren die Durchführung des schriftlichen Vorverfahrens an, kann die Anhörung etwa im Rahmen der Zustellung der Klageerwiderung, der Replik oder der Duplik erfolgen oder in der Ladung der Parteien zum Haupttermin, in dem der Sachverständige zur Erstattung eines Gutachtens bestellt wird. Da hierbei ohnehin jeweils angemessene Fristen zu setzen sind, wird die Anhörung keinerlei Verzögerung nach sich ziehen. Wird ein früher erster Termin anberaumt, kann die Anhörung bereits in diesem Termin mündlich erfolgen, wenn sich abzeichnet, dass ein Gutachten erforderlich wird; alternativ kann in diesem eine Frist zur schriftlichen Äußerung gesetzt werden. Der Bundesrat selbst weist zu Recht darauf hin, dass die frühzeitige Anhörung bereits der Praxis vieler Gerichte entspricht. Verzögerungen und vermehrte Streitigkeiten sind dabei nicht bekannt geworden. Außerdem erlaubt die „Soll“-Vorschrift des § 404 Absatz 2 der Zivilprozessordnung in der Entwurfsfassung (ZPO-E) im Einzelfall ein Absehen von der vorherigen Anhörung insbesondere bei besonders eilbedürftigen Verfahren.

Die Bundesregierung nimmt die vom Bundesrat geäußerte Kritik an der Einführung einer obligatorischen Anhörung der Parteien vor Ernennung allerdings zum Anlass, für das sozialgerichtliche Verfahren wegen dessen Besonderheiten eine Abweichungsbefugnis zu prüfen, um das Risiko von Verfahrensverzögerungen auszuschließen. Ein schriftliches Vorverfahren oder ein früher erster Termin, in dem die Parteien zur Person des Sachverständigen angehört werden können, ist anders als im Zivilprozess nicht vorgesehen. Der Richter muss bereits vor der mündlichen Verhandlung alle Maßnahmen treffen, um den Rechtsstreit in der mündlichen Verhandlung zu erledigen. Dazu gehört insbesondere die Einholung von Sachverständigengutachten. Eine Anhörung zur Sachverständigenauswahl in der mündlichen Verhandlung kommt daher in der sozialgerichtlichen Praxis nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht.

Die Anhörung der Parteien vor der Bestellung des Sachverständigen wird zur Vermeidung von Streit sowie unnötigem Aufwand und Verfahrensverzögerungen führen. Vor der Bestellung des Sachverständigen kann das Gericht ohne Aufwand und Zeitverlust flexibel auf begründete Einwände der Parteien reagieren und einen anderen als den vorgeschlagenen Sachverständigen auswählen. Im späteren Laufe des Verfahrens muss das Gericht den Sachverständigen dagegen durch Beschluss entpflichten und mittels neuen Beschlusses einen anderen Sachverständigen bestellen und beauftragen. Wird ein Ablehnungsantrag gegen den Sachverständigen gemäß § 406 ZPO gestellt, muss das Gericht – nach Anhörung des Sachverständigen – hierüber durch Beschluss entscheiden (§ 406 Absatz 4 ZPO). In fast allen Gerichtsbarkeiten findet gegen den Beschluss, durch den die Ablehnung für unbegründet erklärt wird, gemäß § 406 Absatz 5 ZPO die sofortige Beschwerde statt.

Die Bundesregierung macht sich die Auffassung nicht zu eigen, die Anhörung könne von Parteien, die ein Interesse an der Verzögerung des Verfahrens hätten, missbraucht werden. Das Gericht wird durch Einwände der Parteien in der Anhörung nicht gehindert, das Verfahren wie gewünscht fortzuführen. Das Gericht ist nicht verpflichtet, unbegründeten Einwendungen der Parteien Folge zu geben oder die Entscheidung über die Bestellung des Sachverständigen zu begründen.

Es ist zu erwarten, dass die Anhörung die Akzeptanz des Sachverständigen bei den Parteien fördern wird. Die Parteien werden aktiv in die Entscheidung des Gerichtes über die Wahl des Sachverständigen eingebunden und können sich frühzeitig mit der Person des Sachverständigen beschäftigen. Das Gericht hat die Möglichkeit, frühzeitig durch transparente Kommunikation seiner Auswahlentscheidung Bedenken der Parteien zu zerstreuen.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a – § 411 Absatz 1 ZPO)

Der vorgeschlagenen Streichung der obligatorischen Fristsetzung zur Erstattung des Gutachtens vermag die Bundesregierung nicht zu folgen.

Nach geltendem Recht soll das Gericht dem Sachverständigen eine Frist zur Erstattung des Gutachtens setzen (§ 411 Absatz 1 ZPO). Ein Absehen von der Anhörung ist nur ausnahmsweise aufgrund besonderer Umstände zulässig. In der Praxis erfolgt dennoch nur in 55 Prozent der Verfahren vor Amtsgerichten sowie in 59,1 Prozent (Kammern für Handelssachen) beziehungsweise 65,5 Prozent (Zivilkammern) der erstinstanzlichen Verfahren vor Landgerichten eine Fristsetzung (Keders/Walter, NJW 2013, 1697, 1701). Diese Praxis ist eine Hauptursache für eine überlange Verfahrensdauer. In jedem zweiten lang andauernden Verfahren erfolgt eine Beweiserhebung mittels Sachverständigen und der Sachverständigenbeweis macht durchschnittlich etwa 40 Prozent der gesamten Verfahrensdauer aus. Vor diesem Hintergrund hat sich auch der 70. Deutsche Juristentag für gesetzgeberische Maßnahmen zur Beschleunigung des Sachverständigenbeweises ausgesprochen.

Die vorgesehene Regelung erscheint der Bundesregierung auch praxistauglich. Die Parteien haben einen Anspruch auf zügige Durchführung der Beweisaufnahme. Hierfür ist erforderlich, dass der Gutachtenauftrag befristet wird und die Einhaltung dieser Frist vom Gericht auch kontrolliert wird. Die Fristsetzung entspricht bereits heute verbreiteter Praxis. Die Fristsetzung veranlasst den Sachverständigen zu der Überprüfung, ob er angesichts seiner Arbeitsbelastung zur fristgerechten Erstattung des Gutachtens in der Lage ist. Ist der Sachverständige voraussichtlich nicht zur fristgerechten Erstattung des Gutachtens in der Lage, hat er dies gemäß § 407a Absatz 1 ZPO-E dem Gericht unverzüglich mitzuteilen. Das Gericht kann dann von der Bestellung des Sachverständigen absehen und einen nicht überlasteten Sachverständigen bestimmen oder eine längere Frist zur Erstellung des Gutachtens festlegen, wenn dies aufgrund der Umstände des Einzelfalles angezeigt erscheint. Dies wird zu einer erheblichen Verfahrensbeschleunigung führen.

Soweit sich im Laufe des Verfahrens Umstände zeigen, die bei der Fristsetzung nicht berücksichtigt wurden, etwa weil die Parteien nicht hinreichend an der Begutachtung mitwirken oder sich die Begutachtung als komplexer oder aufwändiger als erwartet herausstellt, steht es dem Gericht frei, die Frist – auch wiederholt – gemäß § 224 Absatz 2 ZPO zu verlängern.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa – § 411 Absatz 2 Satz 1 ZPO)

Den Vorschlag, die obligatorische Festsetzung von Ordnungsgeldern gegen säumige Sachverständige zu streichen, macht sich die Bundesregierung nicht zu eigen.

Es ist nicht belegt, dass die Gerichte von der Möglichkeit der Festsetzung von Ordnungsgeldern hinreichend Gebrauch machen. In der Praxis kommt es bei drei Vierteln der Gutachten zu Fristüberschreitungen, wobei die durchschnittliche Fristüberschreitung 4,9 Monate beträgt (Keders/Walter, NJW 2013, 1697, 1701 f.). Dabei erfolgt selbst bei Verzögerungen von mehr als einem Monat nur in etwa der Hälfte der Verfahren überhaupt eine Reaktion des Gerichts, die zudem ganz überwiegend nicht in der Festsetzung eines Ordnungsgeldes, sondern lediglich in einer Sachstandsanfrage besteht.

Künftig soll das Gericht im Regelfall ein Ordnungsgeld aussprechen, wenn die Frist zur Erstattung des Gutachtens und die daraufhin gesetzte Nachfrist abgelaufen sind, ein Ordnungsgeld angedroht wurde (§ 411 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 ZPO-E) und der Sachverständige sich nicht gemäß den §§ 402, 381 ZPO genügend entschuldigt. Die Festsetzung eines Ordnungsgeldes ist nur bei Verschulden des Sachverständigen möglich. Die Bundesregierung teilt daher nicht die Auffassung, die Regelung gehe an der Lebenswirklichkeit vorbei, weil die Fristversäumnis nur in seltenen Fällen vom Sachverständigen zu vertreten sei.

Aus Sicht der Bundesregierung zwingt die vorgesehene Regelung das Gericht nicht dazu darzulegen, warum es im Einzelfall von der Verhängung eines Ordnungsgeldes absieht. Das Absehen von der Festsetzung bedarf auch weiterhin keiner förmlichen Begründung, zumal es dagegen kein Rechtsmittel gibt. Vielmehr gewährleistet die vorgesehene Soll-Vorschrift hinreichend, dass das Gericht trotz Vorliegens der Voraussetzungen für die Festsetzung eines Ordnungsgeldes im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände von der Festsetzung eines Ordnungsgeldes absehen kann, insbesondere wenn die Dauer der Fristversäumnis oder das Verschulden des Sachverständigen geringfügig sind.

Die vorgesehene Regelung verschärft auch nicht die vom Bundesrat vorgetragene „Mangellage“. Es ist bereits zweifelhaft, ob überhaupt ein Mangel an qualifizierten Sachverständigen besteht. Derzeit neigen viele Gerichte dazu, stets die gleichen, aus früheren Verfahren bekannten Sachverständigen zu bestellen. Dies führt zu einer Überlastung eines kleinen Kreises von Sachverständigen, die von den Gerichten als Mangel an Sachverständigen wahrgenommen wird. Die regelmäßige Festsetzung von Ordnungsgeldern soll künftig verhindern, dass Sachverständige Gutachtaufträge „auf Vorrat“ annehmen und die vom Gericht gesetzte Frist eine bloße Förmlichkeit ist. Dabei wird die Attraktivität der gerichtlichen Gutachtertätigkeit nicht beeinträchtigt, die Gutachten werden lediglich auf mehr Sachverständige verteilt. Zudem sind Sachverständige, die zur Erstattung von Gutachten oder zur Ausübung einer Wissenschaft, einer Kunst oder eines Gewerbes öffentlich bestellt oder ermächtigt sind oder diese zum Erwerb öffentlich ausüben, gemäß § 407 Absatz 1 ZPO verpflichtet, gerichtliche Gutachtaufträge anzunehmen. Dazu zählen neben den von den Berufsverbänden und -kammern (etwa Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern) öffentlich bestellten Sachverständigen etwa auch Lehrer, Professoren, Dozenten, Rechtsanwälte, Ärzte, Psychologen und weitere Berufsgruppen, die einer Konzession bedürfen.

Zu Nummer 4 (Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b – § 145 Absatz 3 FamFG)

Die in der Stellungnahme des Bundesrates vorgeschlagene geänderte Fassung von § 145 Absatz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Entwurfsfassung (FamFG-E) macht sich die Bundesregierung nicht zu eigen.

Die Zielsetzung der vom Bundesrat vorgeschlagenen Formulierung unterscheidet sich im Grunde nicht von der des Änderungsbefehls im Gesetzentwurf der Bundesregierung. Um komplizierte Rechtsfolgen durch die Erteilung eines fehlerhaften Rechtskraftzeugnisses zu vermeiden, wird das Anschlussrechtsmittel der Ehegatten zum Scheidungsausspruch im Falle des (späteren) Rechtsmittels eines Versorgungsträgers ausgeschlossen. Dies soll auch für den unselbstständigen Anschluss des anderen Ehegatten an die Beschwerde eines Versorgungsträgers gelten.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung entstammt wörtlich einem Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 18/2955). Diese Änderung wurde, um eine gründlichere Beratung zu ermöglichen, nicht weiterverfolgt.

Maßgebliches Kriterium ist die Anschließung an die Beschwerde eines Versorgungsträgers zum Zwecke der Anfechtung der Ehescheidung. Die vorgeschlagene geänderte Formulierung sieht daneben weitere, die Anwendung der Vorschrift unnötig erschwerende Kriterien der Unstatthaftigkeit der Anschlussbeschwerde vor. Diese sind insoweit auch unzutreffend, da gemeinschaftliche Beschwerden nicht eingelegt werden können. Daneben würde

das Tatbestandsmerkmal der „Ausschließlichkeit“ der Beschwerde bei einer im Verbund angefochtenen Familiensache nach Ablauf der Anschließungsfrist eingelegte Beschwerde des Versorgungsträgers eine neue Anschließungsfrist auslösen (vgl. Burghart, Neufassung des § 145 FamFG – Ziel verfehlt?, FamRZ 2015, 12, 13). Zur Vermeidung derartiger Probleme in der Rechtsanwendung ist nach Auffassung der Bundesregierung die Formulierung ihres Gesetzentwurfes vorzuziehen.

Zu Nummer 5 (Artikel 2 Nummer 4 – § 163a FamFG)

Dem Änderungsvorschlag des Bundesrates, wonach neben der Vernehmung des Kindes als Zeuge auch die Vernehmung des Kindes als Beteiligter ausgeschlossen werden soll, stimmt die Bundesregierung zu. Der Änderungsvorschlag dient der Rechtsklarheit und entspricht dem Regelungszweck der Vermeidung zusätzlicher Belastungen des Kindes in einem gerichtlichen Verfahren.

